

Theo Öhlinger

Alternativvorschlag

zum Recht des Nationalrats, und des Bundesrats, sich die Genehmigung der Änderung eines Staatsvertrages im vereinfachten Vertragsabschlussverfahren vorzubehalten.

Der Ausschuss 2 hat in seinem Vorschlag zur Änderung des Art 50 B-VG (neuer Abs 2a) alternativ die Möglichkeit vorgesehen, dass sich der NR oder der BR die Genehmigung bzw. Zustimmung zu einer in einem Staatsvertrag vorgesehenen vereinfachten Abänderung vorbehält. Dieser Vorschlag geht jedoch an der eigentlichen verfassungsrechtlichen Problematik vorbei, die darin besteht, dass solche im Grundvertrag vorgesehenen vereinfachten Änderungsverfahren regelmäßig an Fristen gebunden sind, die im Gesetzgebungsverfahren nur schwer eingehalten werden können. Weil es dabei regelmäßig um technische, jedenfalls aber um unpolitische Details geht – nur deshalb stimmen ja die Vertragsparteien einer solchen vereinfachten Abänderung oder Ergänzung zu –, zielt dieser Vorschlag auch an der mit diesem Vorbehalt intendierten Demokratisierung der Außenpolitik vorbei. (EG-Recht einschließlich der der EG zuzurechnenden völkerrechtlichen Verträge – wie das WTO-Abkommen – liegen von vornherein außerhalb des Anwendungsbereiches dieses Vorbehalts.)

Es wird daher folgende Alternative vorgeschlagen:

Artikel 50 Absatz ... Der Nationalrat (und der Bundesrat) ist (sind) über den beabsichtigten Abschluss eines Staatsvertrages ehestmöglich zu unterrichten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Dieses Informationsrecht des Parlaments bezieht sich auf Staatsverträge aller Art, zumal im Stadium der Vertragsverhandlungen der politische oder gesetzesändernde Charakter nicht schon immer feststeht. Es erstreckt sich selbstverständlich auch auf die beabsichtigte Änderung eines gesetzesändernden Staatsvertrages in einem vereinfachten Verfahren.

Ein Recht zur Stellungnahme ist in diesem Informationsrecht inkludiert und braucht nicht explizit angeordnet zu werden. Die Befugnis zu einer verbindlichen Stellungnahme in Analogie zu Art 23e Abs 2 und 3 B-VG ist nicht erforderlich, weil der NR und der BR politischen sowie gesetzändernden und –ergänzenden Staatsverträgen ohnehin im Verfahren nach Art 50 B-VG zustimmen müssen.

In den Geschäftsordnungen kann vorgesehen werden, dass die Information einem Ausschuss (außenpolitischer Ausschuss oder Fachausschuss) zu geben ist. Es kann auch eine allenfalls gebotene Vertraulichkeit geregelt werden.

"Ehestmöglich" ist schwächer als "unverzüglich" (so Art 23e Abs 1 B-VG), dürfte aber im Hinblick auf die sehr unterschiedlichen in Betracht zu ziehenden Fallkonstellationen angemessen sein.